

Stand: 23. März 2022

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Vorentwurf der 10. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbe- und Logistikpark Bauabschnitt II“ der Gemeinde Boostedt

1. Auswertung

Mit Beschluss vom **04.06.2020** wurde Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs der 10. FNP-Änderung (z.Z. des Beschlusses noch inkorrekt als 8. Änderung bezeichnet) und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbe- und Logistikpark Bauabschnitt II“ gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) BauGB beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vom 05.11.2020 bis zum 18.12.2020.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 sowie der 10. FNP-Änderung „Gewerbe- und Logistikpark – Bauabschnitt II“ der Gemeinde Boostedt lag in der Zeit vom **16.1.2020** bis **17.12.2020** im Dienstgebäude der Amtsverwaltung der Gemeinde Boostedt-Rickling, Twiete 9, 24598 Boostedt während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Mit Schreiben vom 03. Dezember 2020 wurden 36 Träger öffentlicher Belange (einschließlich Nachbargemeinden) über die Beteiligung informiert und gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme **innerhalb eines Monats** gebeten.

Es gingen insgesamt 14 Stellungnahmen der Behörden ein. Davon gaben **12** Behörden an, dass es keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände zum Vorentwurf der 10. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 50 „Gewerbe- und Logistikpark Bauabschnitt II“ gibt bzw. keine Belange berührt werden.

Die inhaltlichen Hinweise oder Anregungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf folgende Themen:

- Denkmalschutzbelange
- Löschwasserversorgung / Brandschutz
- Vorbeugender Bodenschutz

2. Ergebnis der Abwägung im Rahmen der Beteiligung

Beim FNP-Änderungsverfahren ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Es wird ein Hinweis hinsichtlich der Berücksichtigung von Denkmalschutzbelangen eingearbeitet. Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.

In den Begründungstext werden weitere Korrekturen und Ergänzungen aufgenommen.

Die eingegangenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, soweit erforderlich, in den Begründungstext eingearbeitet.

Eine vollständige Darstellung der spezifischen Stellungnahmen der einzelnen Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange sowie die dazugehörigen Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanung	Schreiben vom 22.03.2021	
	Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998). Boostedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion im Stadt-Umlandbereich des Oberzentrums Neumünster und soll sich im Rahmen des örtlichen Bedarfs entwickeln. Die Entwicklung von Gewerbegebieten ist begrenzt auf die Erweiterung/Umsiedlung ortsansässiger Unternehmen und die Neuansiedlung ortsangemessener Betriebe. In Stadt-Umlandbereichen gilt ein Abstimmungsgebot hinsichtlich der siedlungsstrukturellen Entwicklung. Es wird ein besonderes Erfordernis für interkommunal abgestimmte und vertraglich abgesicherte Planungen zwischen den Städten und ihren Umlandgemeinden gesehen. Die Planungsabsichten sind grundsätzlich Bestandteil des Nutzungskonzeptes zur Konversionsfläche der Rantzau-Kaserne, welches bereits Gegenstand von Planungsgesprächen war zuletzt am 10.05.2017. Auf das entsprechende Protokoll vom 08.06.2017 weise ich hin. Die geplante gewerbliche Entwicklung geht allerdings über den örtlichen Bedarf der Gemeinde Boostedt hinaus und widerspricht den derzeit geltenden landesplanerischen Vorgaben zur Entwicklung der Gemeinde Boostedt gemäß Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Im Rahmen des Planungsgesprächs am 10.05.2017 wurde seitens der Landesplanung dargestellt, wie sich die Entwicklungsabsichten der Gemeinde unter Berücksichtigung der landesplanerischen Rahmenbedingungen realisieren lassen. Die Entwicklung eines größeren überörtlichen Gewerbegebietes lässt sich nach den derzeit geltenden landesplanerischen Vorgaben nur auf der Grundlage einer Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Oberzentrum Neumünster ermöglichen. Die in Rede stehende Fläche entspricht zwar grundsätzlich dem Flächenumfang der Konversionsphase I, war nach hiesiger Aktenlage aber bislang als SO Sport-Campus vorgesehen. Im Rahmen des o. g. Planungsgesprächs wurde hinsichtlich der Fläche festgestellt, dass diese zunächst als SO Sport-Campus überplant werden sollte, bis die Gemeinde Boostedt eine Entscheidung über die spätere Nutzung getroffen hat. Seitens der Landesplanung wurde damals nur einer gewerblichen Entwicklung auf den Flächen GE 1a, GE 1b und GE 1c zugestimmt. Die Fläche SO Sport-Campus sollte noch nicht in eine Bauleitplanung einbezogen werden. Die Planungsabsichten der Gemeinde haben sich nun dahingehend geändert, dass die Gemeinde nun auch die Fläche SO Sport-Campus einer gewerblichen Nutzung zuführen möchte, da der Investor auch im Bereich der Sportflächen eine entsprechende Entwicklung anstrebt. Aus den vorliegenden Planunterlagen geht noch nicht nachvollziehbar hervor, inwieweit die Stadt Neumünster in die Planungen einbezogen wurde bzw. eine interkommunale Kooperation zum Abschluss gebracht wurde.	

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Für eine abschließende landesplanerische Stellungnahme zu den o. g. Planungsabsichten ist ein Nachweis über die Abstimmung mit der Stadt Neumünster erforderlich. Die o. g. Planungsabsichten sollten bis zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zurückgestellt werden. Eine Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung kann derzeit nicht bestätigt werden. Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt. Abschließend bitte ich um Übersendung einer aktualisierten Fassung des Nutzungsleitbildes. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	Wird berücksichtigt. Die derzeitige Planung der Gewerbeflächen wurde mit dem Oberzentrum Neumünster abgestimmt. Es wurde inzwischen ein Vertrag über das interkommunalen Gewerbegebiet B-Plan Nr. 50 mit der Stadt Neumünster vorbereitet und es wird davon ausgegangen dass demnächst eine Unterzeichnung erfolgen kann.
2. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Städtebaurecht	Keine Stellungnahme	
3. Archäologisches Landesamt S-H Obere Denkmalschutzbehörde	Schreiben vom 10.12.2020	
	im Umfeld der überplanten Fläche befinden sich archäologische Denkmale gem. § 2 (2) des Gesetzes zum Schutz der Denkmale (DSchG) in der Neufassung vom 30.12.2014, die gem. § 8 DSchG in die Denkmalliste eingetragen sind. Es handelt sich hierbei um mehrere vor- und frühgeschichtliche Grabhügel (aKD-ALSH-4182 – 85). Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich gem. § 12 DSchG um genehmigungspflichtige Maßnahmen. Gem. § 12 (1) 3 DSchG bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, der Genehmigung. Wir können zurzeit keine wesentlichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung erkennen und stimmen ihr daher zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
4. Landesamt für Denkmalpflege	Schreiben vom 18.12.2020	
	8. Änderung des Flächennutzungsplanes	
	die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur zivilen Folgenutzung von Konversionsgrundstücken betrifft die unmittelbare Umgebung des Kulturdenkmals „Wirtschaftsgebäude (Geb. G9)“ sowie der denkmalgeschützten Sachgesamtheit „ehem. Truppenunterkunft Boostedt (Rantzau-Kaserne)“, Von-dem-Borne-Straße, bestehend aus: Freiflächen (Kasernengelände), Stabsgebäude, Kasernenmauer mit Betonsteinfries, Stabsgebäude (Geb. P1), Unterkunftsgebäude (Geb. P2), Unterkunftsgebäude (Geb. P3), Unterkunftsgebäude (Geb. P4), Unterkunftsgebäude (Geb. P5), Unterkunftsgebäude (Geb. P6), Unterkunftsgebäude (Geb. P7), Wache (Geb. P10), Lehrsaaengebäude (Geb. P12), Unterkunftsgebäude (Geb. G2), Unterkunftsgebäude (Geb. G4), Unterkunftsgebäude (Geb. G5), Unterkunftsgebäude (Geb. G6), Wirtschaftsgebäude (Geb. G9), Nebenwache (Geb. G10) und Heizzentrale (Geb. A1).	
	Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.	
	Um die wesentlichen Beeinträchtigungen durch etwaige Gewerbebauten zu vermindern, sind Abpflanzungen (Baumanpflanzungen) an der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze vorzusehen.	Der Begründungstext wird diesbezüglich ergänzt.
	Auf die Genehmigungspflicht von Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH sei hiermit hingewiesen. So sind Maßnahmen in der Umgebung (Umgebungsschutz) von Kulturdenkmälern, die geeignet sind, diese wesentlich zu beeinträchtigen, bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Der Denkmalbestand und die Genehmigungspflicht sind in die Planunterlagen einzupflegen.	Ein entsprechender Hinweis wird auf der Planzeichnung eingearbeitet.
5. Landrat des Kreises Segeberg	Schreiben vom 11.01.2021	
	8. FNP-Änderung	
	<u>Tiefbau</u> Gegen die Änderung des F-Planes bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zum B-Plan Nr. 50 - 1. Beteiligung der Gemeinde Boostedt zu beachten!	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Kreisplanung</u> Die Erschließung der Änderungsfläche ist unklar. Sie ergibt sich erst in der Zusammenschau mit der 7. Änderung, die jedoch noch nicht rechtswirksam ist. Es sind klarstellende Aussagen zur geplanten Erschließung der Teilfläche der 8. Änderung aufzunehmen.	Die Begründung wird hinsichtlich des aktuellen Planungsstandes der 7. FNP-Änderung ergänzt.

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Der Geltungsbereich des o.g. Flächennutzungsplanes grenzt an Flächen und Gebäude, deren Denkmalwert vom Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein erkannt wurde. Daher sind denkmalrechtliche Belange betroffen.	Wird berücksichtigt, siehe TÖB Nr. 4.
	Nach dem Ipsa-Lege-Prinzip des aktuellen Gesetzes handelt es sich bei den Objekten mit der Feststellung des besonderen Denkmalwertes rechtlich bereits um Kulturdenkmale, auch wenn eine formale, d.h. schriftliche Benachrichtigung der Eigentümer bisher noch nicht erfolgt ist.	
	Bei den Kulturdenkmalen, die direkt an den Bereich des Bebauungsplanes grenzen, handelt es sich um die folgenden Objekte: - Sachgesamtheit: ehem. Truppenunterkunft Boostedt (Rantzau-Kaserne) - Freiflächen (Kasernengelände) - Wirtschaftsgebäude (Geb. G9) (ONR 49333)	

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Geltungsbereiches fortzusetzen. Entlang der südöstlichen Geltungsbereichsgrenze sind Baumanpflanzungen vorzusehen, um das Gewerbegebiet räumlich von der denkmalgeschützten Bebauung zu trennen und die wesentliche Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Errichtung gewerblicher Anlagen zu vermindern.	
	Begründung: Nach dem Schleswig-Holsteinischen Denkmalschutzgesetz bedürfen Instandsetzungen, Veränderungen und Zerstörungen von Kulturdenkmälern oder Teilen dieser einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 12 Abs. (1) Nr. 1 DSchG SH). Ebenso bedarf die Veränderung der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, seinen Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen, einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 12 Abs. (1) Nr. 3 DSchG SH).	
	Nicht nur das Kulturdenkmal selbst, sondern auch dessen Umgebung ist schutzwürdig, damit der Eindruck des Kulturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Umgebungsschutz dient zur Sicherung der Ausstrahlung, die von einem Bauwerk aus ästhetischen und historischen Gründen ausgeht. Als Umgebung eines Kulturdenkmals ist der Bereich anzusehen, dessen Gesamteindruck wesentlich durch das Kulturdenkmal bestimmt wird.	
	Die Einzelfallprüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Kulturdenkmale durch die Veränderung der Umgebung erfolgt im jeweiligen denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren.	
	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Wasser – Boden – Abfall</u>	
	<i>SG Abwasser</i>	
	Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Hinweis: Rechtzeitig vor Baubeginn sind der unteren Wasserbehörde Anträge auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser vorzulegen.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	<i>SG Bodenschutz</i>	
	Nachsorgender Bodenschutz: Die Planfläche grenzt an 6 potentielle altlastverdächtige Flächen, die aber in Rahmen der Konversion der Kaserne untersucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Vorbeugender Bodenschutz: In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009“ empfohlen.	Der Umweltbericht wird diesbezüglich ergänzt.
	Der Schwerpunkt des Umweltberichtes des Bebauungsplanverfahrens sollte auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.	
	Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut Boden benannt werden. Bei Hinweisen auf torf- oder muddelhaltige Böden sollten diese hinsichtlich einer möglichen Gefährdung der Bebauung durch Methan untersucht und bewertet werden. Mächtigkeiten und Zusammensetzung von Weichschichten können kleinräumig stark schwanken. Sie sind nicht nur hinsichtlich der Standsicherheit des Baugrundes, sondern können auch im Hinblick auf Methan- und Kohlendioxidvorkommen in der Bodenluft von Bedeutung sein. Hinweise zum sicheren Bauen bei Bodenluftbelastungen natürlichen Ursprungs können dem Leitfaden der Stadt Hamburg „Methan aus Weichschichten“ entnommen werden.	
	<i>SG Grundwasserschutz</i> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.	
	Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Baubeginn, bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.	

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	SG Abfall Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	SG Geothermie Keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	<u>Verkehrsbehörde</u> Keine Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
6. AKN Eisenbahn AG	Schreiben vom 03.12.2020	
	Es ist keine Betroffenheit der AKN Eisenbahn GmbH gegeben. Wir schließen uns damit der Stellungnahme unserer Landeseisenbahnaufsicht im Hinblick auf die weit entfernte Lage des B-/F-Plangebietes an.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
7. Autokraft GmbH	Keine Stellungnahme	
8. Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 02.12.2020	
	Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/hilfe/bauherren in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
9. Kabel Deutschland	Keine Stellungnahme	
10. Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg	Keine Stellungnahme	

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
11. Gewässerpflegeverb and Obere Stör	Keine Stellungnahme	
12. AG 29	Keine Stellungnahme	
13. BUND	Keine Stellungnahme	
14. NABU	Keine Stellungnahme	
15. Gemeinde Großenaspe	Keine Stellungnahme	
16. Gemeinde Groß Kummerfeld	Schreiben vom 08.12.2020	
	Die Gemeinden Groß Kummerfeld, Latendorf und Heidmühlen haben keine Bedenken zur 8. Änderung des F-Planes der Gemeinde Boostedt und zum B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Boostedt.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17. Gemeinde Heidmühlen	Schreiben vom 08.12.2020	
	Die Gemeinden Groß Kummerfeld, Latendorf und Heidmühlen haben keine Bedenken zur 8. Änderung des F-Planes der Gemeinde Boostedt und zum B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Boostedt.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
18. Gemeinde Latendorf	Schreiben vom 08.12.2020	
	Die Gemeinden Groß Kummerfeld, Latendorf und Heidmühlen haben keine Bedenken zur 8. Änderung des F-Planes der Gemeinde Boostedt und zum B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Boostedt.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
19. Stadt Neumünster	Schreiben vom 22.12.2020	
	Zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes werden von der Stadt Neumünster keine Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
20. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Keine Stellungnahme	
21. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	Keine Stellungnahme	
22. Innenministerium	Keine Stellungnahme	
23. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	Keine Stellungnahme	
24. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Keine Stellungnahme	
25. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Keine Stellungnahme	
26. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde	Keine Stellungnahme	
27. Landwirtschaftskamm er	Schreiben vom 16.12.2020	

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
	Aus unserer Sicht bestehen zu der Bauleitplanung B-Plan Nr.50 und F-Planung 8. Änderung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
28. Industrie- und Handelskammer Lübeck	Schreiben vom 30.12.2020	
	Die IHK zu Lübeck erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
29. Handwerkskammer Lübeck	Schreiben vom 16.12.2020	
	Nach Durchsicht der Unterlagen wird mitgeteilt, dass aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
30. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Keine Stellungnahme	
31. GMSH Gebäudemanagement	Schreiben vom 15.12.2020	
	Die Planunterlagen wurden auf die Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und es werden hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind, erhoben. Da sich die Zufahrt zum Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge/Landesunterkunft für Asylsuchende und Geduldete direkt an dem geplanten Bebauungsgebiet befindet, wird darum gebeten, darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit zur Liegenschaft während der Bauphase zu keiner Zeit beeinträchtigt wird.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
32. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Landeseisenbahnverwaltung	Schreiben vom 03.12.2020	
	Das Plangebiet befindet sich in ca. 300 m Entfernung zur öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Hmb Eidelstedt - Neumünster Süd des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Als zuständige Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde für dieses Eisenbahninfrastrukturunternehmen werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein berührt.	
	Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken. Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind meinerseits nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
33. SVG Südwestholstein	Keine Stellungnahme	

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr. / Behörde	Stellungnahme	Abwägung
34. Stadtwerke Neumünster	Keine Stellungnahme	
35. Schleswig-Holstein Netz	Keine Stellungnahme	
36. E.On Netz GmbH AVACON	Keine Stellungnahme	
37. Bundesnetzagentur	Keine Stellungnahme	

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

	Keine	
--	-------	--

10. FNP-Änderung und Bebauungsplan Nr. 50 "Gewerbe- und Logistikpark - Bauabschnitt II" der Gemeinde Boostedt
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 2 BauGB

Nr.	Äußerung	Abwägung
-----	----------	----------